

triert. Anhand der Relation von Nerli erläutert Seidler das umständliche Hofzeremoniell in Rom. Die Relation von 1655 war zielorientiert einem indizierten Werk von Gregorio Leti entgegengesetzt. Der dritte edierte Bericht von Orazio d'Elci von 1699, der in verschiedenen Fassungen in allen größeren Bibliotheken Europas nachgewiesen werden konnte (S. 153–157), beschränkt sich – wie die zweite Relation – auf die Aneinanderreihung von Kardinals- und Botschafterbiographien. Die Relation von d'Elci schließlich deckt die Laster, den Haß, den Neid und die Betrügereien der Kardinäle auf, weshalb d'Elci von niederländischen Zeitgenossen einen »Ehrenplatz« zwischen Luther und Calvin zugewiesen wurde (S. 173). – Bei der Behandlung der *Avvisi* (S. 41–44) wird ein Hinweis auf die Edition der »Dienstvorschrift für das Abfassen von *Avvisi*« von 1639 in der Römischen Quartalschrift 49 (1954) vom Rezensenten vermißt. S. 63 muß die Jahreszahl 1629 statt 1729 heißen. Bei der Urkunde von Sixtus V. »*Immensa aeterni Dei*« vom 22.1.1588 handelt es sich um eine Konstitution und nicht um eine Bulle (S. 91). Nicht ganz einsichtig ist, warum in der Kommentierung zur Aufzählung der Kongregationen (S. 265 ff.) wiederholt auf Moroni und Del Re verwiesen wird, gibt es doch zu einigen Kongregationen und Sekretariaten modernere Literatur, die freilich hier kaum zusammengetragen werden konnte. Das Namenskürzel »*Santi4*« (S. 266) hätte in einer Anmerkung erläutert oder aufgelöst werden können. In der Relation von 1605 wurde zwischen den Gebrüdern Aldobrandini nicht unterschieden, es wäre hilfreich gewesen, wenn dies in der Kommentierung geleistet worden wäre. Es fehlt ein Verzeichnis der in dem Buch abgedruckten 21 Kupferstiche mit Kardinalporträts aus dem Bestand der Vatikanischen Bibliothek. Im Übrigen gilt jedoch für diese Dissertation: Eine rundum gelungene Arbeit. *Michael F. Feldkamp*

INGE MAGER: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag – Rezeption – Geltung (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens, Bd. 33). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1993. 548 S., 15 Abb. Kart. DM 98,-.

Die Durchführung der Reformation und die Konsolidierung evangelischer Kirchentümer in Norddeutschland läßt sich infolge der verwickelten politischen und kirchenpolitischen Verhältnisse nur schwer durchschauen. Die welfischen Gebiete waren durch den Erb- und Teilungsvertrag von 1495 in vier selbständige Fürstentümer aufgeteilt worden: 1. Braunschweig-Wolfenbüttel mit der weitgehend selbständigen Hansestadt Braunschweig; 2. Lüneburg-Celle; 3. Grubenhagen (1596 an Braunschweig-Wolfenbüttel, 1617 an Lüneburg-Celle); 4. Calenberg-Göttingen. Daneben pflegten die Hansestädte Hamburg, Lübeck und Lüneburg einerseits, die Sachsenstädte Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Hameln, Northeim und Einbeck andererseits enge Beziehungen, in denen sich politische und kirchliche Interessen überschneiden. Unter den welfischen Territorien führte Braunschweig-Wolfenbüttel als letztes die Reformation durch. Während die Stadt Braunschweig bereits im Frühjahr 1528 Johannes Bugenhagen zur Ausarbeitung einer evangelischen Kirchenordnung berief, wurde das Fürstentum erst von Herzog Julius sogleich nach seinem Regierungsantritt im Frühjahr 1568 der Reformation zugeführt. Daran war der von Julius' Vetter Herzog Christoph von Württemberg entsandte Tübinger Theologe Jakob Andreae maßgebend beteiligt.

In der älteren Literatur wurde immer wieder die distanzierte Haltung Herzog Julius' gegenüber der lutherischen Konkordienformel hervorgehoben, die sich in der Verordnung eines eigenen *Corpus Doctrinae Julium* ausdrückt. Von dieser Haltung läßt sich eine gerade Linie zu dem »milden Luthertum« ziehen, das lange Zeit für die niedersächsischen Kirchen und insbesondere für die Universität Helmstedt kennzeichnend war. Dabei bleiben freilich viele Fragen offen. Die letzte selbständig aus den Quellen gearbeitete Untersuchung zu den Vorgängen in Braunschweig-Wolfenbüttel stammt von 1859 (Heinrich Heppe). Seitdem wurde nur das von der älteren Forschung bereitgestellte Material mit unterschiedlicher Deutung und Beurteilung ausgebeutet, während eine weitere Erschließung der Archivalien unterblieb. Die Verfasserin des vorliegenden gewichtigen Werks, das auf eine Göttinger kirchengeschichtliche Habilitationsschrift von 1986 zurückgeht, hat die so lange offengebliebene Forschungslücke geschlossen. Durch eine mehrbändige Edition und zahlreiche Untersuchungen längst als vorzügliche Kennerin Georg Calixts und der Universität Helmstedt ausgewiesen, hat sie nun gewissermaßen die kirchlichen Voraussetzungen der Helmstedter Theologie aufgearbeitet.

Nach einer Forschungsgeschichte und Problemlage sowie die Vorgeschichte zusammenfassenden Einleitung (S. 11–34) untersucht sie in den beiden ersten Hauptteilen die Bemühungen um eine Verständigung von 1568 bis 1572 (S. 33–164) und den weiteren Weg zur *Formula Concordiae* (S. 165–324). Dabei stehen zwar die Entwicklung in Braunschweig-Wolfenbüttel und die Beteiligung Herzog Julius' im Mittelpunkt; doch geht die Verfasserin weit über das welfische Territorium hinaus und berücksichtigt die höchst verwickelten Einigungsverhandlungen im gesamten deutschen Luthertum. In einem dritten Hauptteil erörtert sie faktenreich und differenzierend die Frage, ob und wie weit Herzog Julius mit dem Konkordienwerk gebrochen habe (S. 325–432). Mit welchen Problemen der Übergang von der katholischen Kirche zu einem reformierten Kirchenwesen verbunden sein konnte, zeigt exemplarisch die Einsetzung von Julius' Sohn Heinrich Julius zum Bischof von Halberstadt 1578, die noch mit der Erteilung von Weihen und der Tonsur verbunden war (S. 325–339). Diese und andere Vorgänge haben den Grund zur Entfremdung zwischen dem Herzog und den lutherischen Theologen, an der Spitze dem Braunschweiger Superintendenten Martin Chemnitz, gelegt. Die gebrochene Rezeption der *Formula Concordiae* im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel zeigt sich im Scheitern des 1580 mit eigener Vorrede geplanten selbständigen Drucks (S. 393–402) und im Helmstedter Widerstand gegen die Apologie des Konkordienbuchs von 1582 (S. 403–421). In einem vierten Hauptteil (S. 433–475) stellt die Verfasserin die Diskussion um Christologie und Abendmahl, insbesondere im zentralen Punkt der Ubiquität des Menschen Christus, auf dem Quedlinburger Kolloquium im Januar 1583 dar, und im fünften (S. 476–501) skizziert sie den konkreten Umgang mit der Konkordienformel auf Grund offizieller kirchlicher Äußerungen und theologischer Voten, von Ordinationsgelübden und Bestallungsreversen. Während die *Formula Concordiae* in den offiziellen Dokumenten fehlt, stand sie doch in der Bestallungspraxis unter den Herzögen Julius und Heinrich Julius als positives Recht in Geltung. Nach dem Tod Heinrich Julius' 1613 trat sie zunehmend zurück; allerdings »vollendete sich erst um die Mitte des 17. Jahrhundert unter dem Konkordienkritiker Calixt die Nichtrezeption der FC in Braunschweig-Wolfenbüttel« (S. 499).

Die Verfasserin hat die Vorgänge, die in einer Besprechung ihres Buches nur angedeutet werden können, umfassend und kompetent aus den gedruckten und vor allem auch aus den ungedruckten Quellen erarbeitet. Ihre minutiöse und dennoch gut lesbare Darstellung gibt ein eindrucksvolles Bild von der verwickelten Spätphase der Reformation weit über das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel hinaus. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, wie sorgfältig sie die Beziehungen zwischen ideengeschichtlicher und kirchenpolitischer Ebene, die Verflechtung theologischer und rechtlicher Gesichtspunkte, ja selbst den Einfluß biographischer Zufälligkeiten auf die Entwicklung in Kirche und Theologie darstellt. Als Beispiel mögen die Umstände erwähnt werden, die Tilemann Heshusius 1578/79 an einem Widerstand gegen die Bischofsweihe Heinrich Julius' hinderten: Ein aufwendiger Umbau seines Hauses, ein komplizierter Knöchelbruch und die durch beides verursachten finanziellen Verlegenheiten beschränkten seine Einflußmöglichkeiten (S. 319). Das vorliegende Werk hat Bedeutung weit über die niedersächsischen Kirchentümer hinaus für die Geschichte des deutschen Luthertums nach Luther. Es behandelt aber nicht nur Entwicklungen innerhalb des Luthertums, sondern zugleich wichtige Ausschnitte aus der Verdrängung des Katholizismus in Norddeutschland.

Ulrich Köpf

Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, hg. v. RAINER C. SCHWINGES (*Zeitschrift für historische Forschung*, Beiheft 18). Berlin: Duncker & Humblot 1996. 549 S., zahlreiche Tabellen und Abb. Kart. DM 74,-.

Der vorliegende Sammelband vereinigt 22 Beiträge einer von Rainer C. Schwinges 1993 in Ascona organisierten Tagung, ergänzt durch einen Beitrag von Beat Immenhauser. Die Tagung hatte sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, auf der Grundlage neuarbeiteter inhaltlicher wie methodischer Analysen weitere Forschungsimpulse anzustoßen. In seinem einleitenden Referat hat Schwinges dazu in acht Punkten die institutionellen und sozialen Rahmenbedingungen gelehrter Karrieren im Reich vorgestellt. Einen wichtigen Punkt bildet hierbei der neue Typ der Vier-Fakultäten-Universität, deren enge Bindung an die territoriale Herrschaft unter den akademischen Eliten den Juristen eine besondere Führungsposition zuweist. Die Bildungsreserven der Landesuniversitäten